

## **Gewährung von Zuwendungen zur Förderung herausragender Mädchen- und Knabenchöre**

### 1. Rechtsgrundlagen

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Bestimmungen im Rahmen der veranschlagten Mittel, nach den §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschriften hierzu gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

### 2. Zuwendungsziel

Durch die Zuwendungen sollen herausragende Mädchen- und Knabenchöre bei ihrer vielfältigen Arbeit unterstützt werden. Dies geschieht durch die Förderung der laufenden Programmarbeit im Rahmen einer institutionellen Förderung.

### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können weltliche oder geistliche herausragende Mädchen- und Knabenchöre erhalten.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung ist grundsätzlich möglich, wenn folgende Vorgaben erfüllt werden:

- Im Mittelpunkt der musikalischen Arbeit steht die Pflege des klassischen und geistlichen spezifischen Repertoires;
- ein mindestens fünfjähriges Bestehen des Chores kann nachgewiesen werden;
- es werden mindestens zwölf öffentliche Konzerte im Antragsjahr gegeben; hiervon sind mindestens sechs Konzerte vom Konzertchor zu bestreiten;
- die Chormitglieder erhalten regelmäßig (i. d. R. wöchentlich) Gesangsunterricht bzw. Stimmbildung im Einzel- oder Kleingruppenunterricht durch -in der Regel an Musikhochschulen qualifizierte- Gesangspädagogen;
- die Wirkung des Chores ist von überregionaler Bedeutung;
- der Chor wird auf kommunaler/kirchlicher Ebene finanziell gefördert;
- der vom Chor bzw. seinem Träger aufgebrachte Beitrag zur Finanzierung der Chorarbeit (Eigenleistung) sollte nicht unter 30 % der Ausgaben liegen.

5. Form und Höhe der Zuwendung

Zuwendungen werden als institutionelle Förderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt. Gefördert werden nur die Aufwendungen, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Durchführung notwendig sind.

Die Gewährung der Zuwendungen richtet sich nach den verfügbaren Mitteln und den besonderen Umständen jedes Einzelfalles. Die kommunale/kirchliche Beteiligung an der laufenden Programmarbeit sollte in mindestens doppelter Höhe der Landesförderung erfolgen. Die Landesförderung soll pro Jahr und Einrichtung 25.000 EUR nicht überschreiten.

6. Verfahren

Anträge auf Zuwendungen müssen beim  
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst  
Referat 53  
Königstr. 46  
70173 Stuttgart

eingereicht werden. Sie müssen dem Ministerium bis spätestens 31. Mai des jeweiligen Förderjahres vorliegen. Für den Zuwendungsantrag sind Formblätter zu verwenden, die beim Ministerium angefordert werden können.

7. Verwendung der Mittel

Über die Verwendung der Mittel ist jährlich ein Verwendungsnachweis zu erstellen. Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 30. Juni des darauffolgenden Jahres dem Ministerium vorzulegen.